

Az.: 3 E 118/12
6 K 1094/10

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Polizeidirektion Dresden
vertreten durch den Polizeipräsidenten
Schießgasse 7, 01067 Dresden

- Beklagter -
- Beschwerdegegner -

wegen

Ingewahrsamnahme; Erinnerung gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss
hier: Beschwerde gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 13. Februar 2013

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Klägers wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 3. Dezember 2012 - 6 K 1094/10 - geändert. Der Kostenfestsetzungsbeschluss der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Dresden vom 27. August 2012 wird wie folgt gefasst:

Auf Antrag des Klägers werden die von dem Beklagten an den Kläger zu erstattenden Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens auf insgesamt 1.398,47 € festgesetzt. Der festgesetzte Betrag ist ab dem 2. März 2012 mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszins nach § 247 BGB zu verzinsen.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Erinnerungs- und Beschwerdeverfahrens trägt der Beklagte.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde ist begründet.
- 2 Das Verwaltungsgericht hat die Erinnerung des Klägers gegen den Beschluss der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle vom 27. August 2012, mit dem die von dem Beklagten an den Kläger zu erstattenden Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens auf insgesamt 1.040,28 € festgesetzt worden sind, zu Unrecht zurückgewiesen. Die Voraussetzungen für die zusätzlich begehrte Erledigungsgebühr in Höhe von 301,00 € zuzüglich 57,19 € Umsatzsteuer nach Nrn. 1002, 1003, 7008 VV RVG liegen entgegen der Auffassung des Beklagten und ihm folgend des Verwaltungsgerichts vor.
- 3 Nach Nr. 1002 Satz 1 VV RVG entsteht eine Erledigungsgebühr, wenn sich eine Rechtssache ganz oder teilweise nach Aufhebung oder Änderung des mit einem Rechtsbehelf angefochtenen Verwaltungsakts durch die anwaltliche Mitwirkung erledigt. Für das Entstehen der Gebühr genügt es zwar nicht, dass der Bevollmächtigte (auch) eine außergerichtliche Erledigung des Rechtsstreits anstrebt und diese „durch“ seine anwaltliche Mitwirkung tatsächlich zustande kommt. Die anwaltliche Mitwir-

kung bei der Erledigung muss vielmehr in einer besonderen Tätigkeit des Rechtsanwalts liegen, die über die bereits mit der Verfahrensgebühr (Nr. 3100 VV RVG) abgesehenen Leistungen der Einlegung und Begründung des Rechtsbehelfs sowie der Beratung des Mandanten zu einem verfahrensmäßig angemessenen Vorgehen hinausgeht und auf die Beilegung des Rechtsstreits ohne streitige Entscheidung gerichtet ist (vgl. OVG NW, Beschl. v. 6. März 2012 - 17 E 1204/11 -, juris Rn. 4 und 9 m. w. N.). Eine solche qualifizierte Mitwirkung kann insbesondere darin liegen, dass der Rechtsanwalt den Kläger dahin beraten hat, ein nur teilweise materiell-rechtlich erledigtes Verfahren in Übereinstimmung mit der Beklagtenseite insgesamt für erledigt zu erklären (vgl. hierzu OVG NW, Beschl. v. 6. Januar 2012 - 6 E 1033/11 -, juris Rn. 8 und 9 m. w. N.). So verhält es sich im Streitfall.

- 4 Dem Rechtsstreit lagen zwei Streitgegenstände zugrunde, da der Kläger sowohl auf Feststellung geklagt hatte, dass seine Ingewahrsamnahme am 15. November 2009 rechtswidrig gewesen sei (Klageantrag zu 1), als auch den diesbezüglichen Kostenbescheid vom 25. November 2009 angefochten hatte. Auf den Hinweis des Vorsitzenden, dass erhebliche Bedenken gegen den Ablauf der Ingewahrsamnahme bestünden, hat der Beklagte lediglich den Kostenbescheid in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht unter Erklärung der Kostenübernahmebereitschaft aufgehoben, sich jedoch ausweislich des Verhandlungsprotokolls nicht zur Rechtswidrigkeit der Ingewahrsamnahme geäußert. Damit war der Rechtsstreit nur teilweise, nämlich hinsichtlich der Anfechtungsklage gegen den Kostenbescheid, materiell-rechtlich erledigt. Denn das durch das Rehabilitierungsinteresse des Klägers bestimmte Rechtsschutzbedürfnis für die Feststellungsklage wäre allenfalls dann entfallen, wenn der Beklagte zusätzlich eine ausdrückliche Erklärung zur Rechtswidrigkeit der Ingewahrsamnahme abgegeben hätte, was nicht geschehen ist. Eine Sachentscheidung des Verwaltungsgerichts hinsichtlich des von der Klaglosstellung nicht erfassten Feststellungsbegehrens ist erst dadurch entbehrlich geworden, dass die Beteiligten den Rechtsstreit insgesamt übereinstimmend für erledigt erklärt haben. An dieser Erledigung der Rechtssache hat der Prozessbevollmächtigte des Klägers im Sinne von Nr. 1002 VV RVG mitgewirkt. Er hat hierzu einen nicht unerheblichen Beitrag geleistet, indem er nach dem Hinweis des Vorsitzenden den Kläger dahin beraten hat, den Rechtsstreit insgesamt - und damit auch hinsichtlich des von der Aufhebung des Kos-

tenbescheids nicht erfassten Feststellungsbegehrens - in der Hauptsache für erledigt zu erklären.

- 5 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Einer Streitwertfestsetzung bedarf es nicht, da Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG für das Erinnerungs- und das erfolgreiche Beschwerdeverfahren keinen Gebührentatbestand vorsieht.
- 6 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
v. Welck

Drehwald

Groschupp

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Pech
Urundsbeamtin der Geschäftsstelle*